

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/640c4b7c-9fd1-3553-8de6-7c13b21ff238>

Bibliografie

Titel	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (bisher: BGV A8)
Amtliche Abkürzung	DGUV Vorschrift 9
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 22 - Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von § 61 Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" ([BGV A1](#)) ¹ bereits ab 1. Oktober 1996 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt [§ 10 Abs. 3](#) für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1995 bereits verwendet wurde, erst am 1. April 2005.

Fußnoten

¹ Hinweis: Zwischenzeitlich ersetzt durch § 33 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" ([BGV A1](#)).

